

UNGARN

Fahrverbot:

Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht

Zeit:

vom 1. Juli - 31. August:

- von samstags 15.00 Uhr bis sonntags 22.00 Uhr
- von 22.00 Uhr am Vorabend eines Feiertages bis 22.00 Uhr am Feiertag selbst

vom 1. September - 30. Juni:

- von samstags oder dem Vorabend eines Feiertages 22.00 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 22.00 Uhr

Wenn ein öffentlicher Feiertag einem Samstag oder Sonntag innerhalb der o.a. Zeiträume vorausgeht oder folgt, gelten die Fahrverbote durchgehend ab 8.00 Uhr am 1. Tag bis 22.00 Uhr am letzten Tag.

Während der Winterzeit vom 4. November bis zum 1. März gelten die o.a. Fahrverbote nicht für Fahrzeuge mit Euro 3-Standard und besser im internationalen Verkehr.

Feiertage:

1. Januar, 15. März, 12. und 13. April (Ostern), 1. Mai, 31. Mai und 1. Juni (Pfingsten), 20. August, 23. Oktober, 1. November, 25. und 26. Dezember

Strecken:

auf dem gesamten ungarischen Straßennetz

Ausnahmen (u.a.):

- Beförderungen von Frischmilch, frischen Milchprodukten, frischem und tiefgekühltem Fleisch und Fleischprodukten, frischen Bäckereiprodukten und sonstigen schnell verderblichen Lebensmitteln und von lebenden Tieren sowie damit in Zusammenhang stehende Leertransporte;
- Fahrten im kombinierten Verkehr zwischen dem Kombi-Bahnhof und der Lade- bzw. Entladestelle oder zwischen dem der Grenze am nächsten gelegenen Kombi-Bahnhof und der Grenzübergangsstelle;
- Beförderungen von Ausrüstungen und Tieren im Zusammenhang mit kulturellen, sportlichen und geschäftlichen Ereignissen (Messen, Radio- und Fernsehaufnahmen etc.);
- Beförderungen von Hilfsgütern, die als solche behördlich anerkannt sind;
- Fahrten zwischen dem Grenzübergang und dem von der Verkehrsbehörde bestimmten nächstgelegenen Parkplatz;
- Sattelzugmaschinen ohne Auflieger mit Euro 3-Standard und besser mit einem zul. Gesamtgewicht $\leq 7,5$ t.

Entsprechende Nachweise, z.B. in Form von Frachtbriefen, Ladeaufträgen etc. müssen mitgeführt werden.

Beladene Fahrzeuge, die ungarisches Territorium vor Beginn des Wochenendfahrverbotes im Zeitraum 1. Juli - 31. August erreichen, dürfen bis zu ihrem Heimatstandort in Ungarn oder bis zur ersten Entladestelle weiterfahren, wobei die nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitte **nicht** benutzt werden dürfen:

- Autobahn M 7
- Hauptstraße Nr. 2 zwischen Budapest und Parassapuszta
- Hauptstraße Nr. 6 zwischen Dunaujvaros und Budapest
- Hauptstraße Nr. 7 auf der gesamten Länge
- Hauptstraße Nr. 10 zwischen Dorog und Budapest
- Hauptstraße Nr. 11 zwischen Esztergom und Budapest
- Hauptstraße Nr. 12 auf der gesamten Länge
- Straße Nr. 1201 auf der gesamten Länge
- Hauptstraße Nr. 51 von der Überleitung zur Hauptstraße Nr. 510 bis Dömsöd
- Hauptstraße Nr. 71 auf der gesamten Länge
- Hauptstraße Nr. 76 zwischen den Anschlussstellen mit den Hauptstraßen Nrn. 71 und 7 sowie zwischen Zalaapati und der Hauptstraße Nr. 71
- Hauptstraße Nr. 55 zwischen Alonyek und Baja
- Hauptstraße Nr. 82 zwischen der Hauptstraße Nr. 8 und Veszpremsany
- Hauptstraße Nr. 84 zwischen Sümeg und der Hauptstraße Nr. 71
- Hauptstraße Nr. 33 zwischen Dormand und Debrecen
- Hauptstraße Nr. 86 zwischen Janossomorja und Nemesböd und zwischen Körmend und Zalabaksa
- Hauptstraße Nr. 37 zwischen Miskolc und Satoraljaujhely
- Hauptstraße Nr. 38 von der Überleitung zur Hauptstraße Nr. 37 bis Rakamaz.

Beim ungarischen Transportministerium (Nemzeti Közlekedési Hatóság, Pf. 102, 1389 Budapest, e-Mail: office@nkh.gov.hu, www.nkh.hu) können Ausnahmegenehmigungen für maximal 1 Jahr von den o.a. Fahrverboten ausgestellt werden; die Antragstellung hat vor dem 1. Dezember eines Jahres zu erfolgen.

* * *